

Die Verschmelzung erfolgte weiter auf dem Gebiete, auf dem dem Landesherrn ständische Rechte im wesentlichen nicht im Wege standen, auf dem der **Domänen und Regalien**. Seit 1651 wird für die eigentlichen Domänen allmählich allgemein die Verpachtung nach fleve-märkischem Vorbilde durchgeführt, die eigene Verwaltung des Staates nur für die Forsten und Regalien beibehalten. In jedem Gebiete tritt an die Spitze der Verwaltung eine kollegiale Amtskammer wie in Brandenburg. Und die oberste Leitung für den ganzen Staat übernimmt 1651 eine außerordentliche Kommission der Staatskammerräte, aus der sich später (1678 und 1689) die Geh. Hofkammer entwickelte, wozu dann noch (1697) als außerordentliche Kontrollbehörde das Ober-Domänen-Direktorium kam.

Die weitere Verschmelzung knüpft an das Heerwesen an. Das Intendanturwesen leitete ein Generalkriegskommissar, unter dem Oberkommissariate in den einzelnen Landesteilen standen. Sie hatten insbesondere von den einzelnen territorialen Regierungen die Abgaben für das Heer in Empfang zu nehmen und für dieses zu verwenden. Unendlich viel einfacher erschien es nun aber, wenn die Kommissariate die Steuern selbst verwalteten. Unter beständigen Kompetenzkonflikten mit den unter ständischem Einflusse stehenden Landesregierungen und den Gerichten reißen daher die **Kommissariate** die **Steuerverwaltung** und die Rechtsprechung in Steuersachen an sich. Nur in den mittleren Landesteilen behauptet sich in Kreiskommissariat und Kreisständen hauptsächlich für die Steuerverwaltung eine halb ständische, halb staatliche Einrichtung, das Bindeglied zwischen staatlicher Provinzialverwaltung und ständischer Ortsverwaltung.

Die Steuern waren nun zwar eine dauernde Einrichtung für den Unterhalt des Heeres geworden und wurden meist in Form einer Grundsteuer, der Kontribution, vom nichtablichen Grundbesitze erhoben, doch der ständische Einfluß blieb in Umlegung und Erhebung gewahrt. Deshalb war es das Bestreben der Regierung, die **Kontribution** durch eine allgemeine Verbrauchsabgabe, die **Akzise**, nach niederländischem und fleve-märkischem Vorbilde zu ersetzen. Doch nur in den Städten, wo eine starke volkstümliche Bewegung auf die Magistrate zugunsten der Akzise wirkte, ge-